



### Entschuldigungsverfahren der Klassen 5-10

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg:

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. ... Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Die komplette Verordnung mit Anlage ist im Internet abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV6P2>

Zum Verfahren am Markgrafen-Gymnasium:

- Bei Erkrankung oder anderen zwingenden Gründen haben die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich der Schule Bescheid zu geben, damit eine Abwesenheit rasch geklärt und Risiken vermindert werden können: E-Mail oder Anruf im Sekretariat (133 4542)  
Binnen drei Schultagen ist der Schule von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Entschuldigung in Form des ausgefüllten Abwesenheitsblatts zu übermitteln.
- Erkrankung während der Unterrichtszeit: Schüler\*innen der Klasse 5 bis 10 haben sich im Sekretariat einzufinden. Von dort wird versucht, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen. Dabei wird auch geklärt, ob der/die Schüler\*in alleine nach Hause kann oder nur in Begleitung beziehungsweise ob er/sie von den Eltern abgeholt wird und so lange im Krankenzimmer bleiben soll.  
Im Sekretariat wird ein Formular zu Entlassung des/der Schüler\*in ausgefüllt und zur Info der Klassenleitung ins Postfach gelegt. Denn: Auch für die damit verbundene Abwesenheit vom Unterricht ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Entschuldigung auf dem Abwesenheitsblatt nachzureichen.
- Anträge auf Beurlaubung vom Besuch der Schule sind rechtzeitig schriftlich zu stellen. Beurlaubungsgründe können z.B. kirchliche Veranstaltungen oder wichtige persönliche Gründe sein.



### Entschuldigungsverfahren der Kursstufe

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg:

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. ... Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Die komplette Verordnung mit Anlage ist im Internet abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV6P2>

Zum Verfahren am Markgrafen-Gymnasium:

- Bei Erkrankung oder anderen zwingenden Gründen haben die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich der Schule Bescheid zu geben, damit eine Abwesenheit rasch geklärt und Risiken vermindert werden können: E-Mail oder Anruf im Sekretariat (133 4542)  
Binnen drei Schultagen ist der Schule von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Entschuldigung in Form des unterschriebenen Abwesenheitsblatt aus WebUntis zu übermitteln. Sollte ein Ausdruck des Abwesenheitsblatts nicht gelingen, genügt auch eine formlose schriftliche Entschuldigung mit Angaben der Fehlzeiten.
- Anträge auf Beurlaubung vom Besuch der Schule sind rechtzeitig schriftlich zu stellen. Beurlaubungsgründe können z.B. kirchliche Veranstaltungen oder wichtige persönliche Gründe sein.
- Im Fall von Absenz im Unterricht wegen einer schulischen Veranstaltung sind die betroffenen Lehrkräfte informiert und die Absenz muss nicht schriftlich von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.
- Da unentschuldigtes Fehlen bei einer Klausur die Note „ungenügend“ zur Folge hat, ist dafür zusätzlich ein Klausur-Entschuldigungsformular zu verwenden, mit dem die fristgerechte Entschuldigung zu dokumentieren ist. Nichtteilnahme an einer Klausur ist immer mit diesem Formular zu entschuldigen. Das sonst zu verwendende Formular aus WebUntis bleibt davon unbeschadet: Auch hier erscheint die Klausur-Fehlzeit und wird mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten entschuldigt.